

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 2/2022

INFLATION HOCH

Die Inflation lag im Gesamtjahr 2021 bei 3,1 Prozent – ein vorübergehendes Phänomen, beteuerten die Zentralbank und Währungshüter stets. Doch im Januar steigt die Inflation weiter. 4,9 Prozent errechnete das Stat. Bundesamt nun, für Hessen sogar über 5 Prozent. Und wie es aussieht, werden die Preistreiber – Strom und Gas – auf absehbare Zeit kaum billiger werden – die Inflation wird also weiterhin hoch bleiben, oder gar steigen.

dbb Landesbünde tagen in Fulda



Ende Januar tagten die Vorsitzenden der dbb-Landesbünde in Fulda. Der dbb Hessen hatte sich um die Organisation gekümmert. So konnte dbb-Hessen-Vorsitzender Heini Schmitt trotz der nach wie vor angespannten Coronalage immerhin zwölf Vorsitzende aus den anderen Bundesländern willkommen heißen.

Drei Vorsitzende waren aus gesundheitlichen Gründen leider an der Teilnahme verhindert.

In einer sehr arbeitsintensiven Tagung wurde eine umfangreiche Tagesordnung behandelt, u. a. wurden die zurückliegenden Einkommensrunden und die Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung zur Alimentation (u.a. Entscheidung des VGH Kassel vom 30. November 2021) ausführlich erörtert. In einem



kompakten Format ist es gelungen, einen intensiven und vertrauensvollen Wissensaustausch zu ermöglichen und alle Teilnehmer auf den neuesten Stand zu den Entwicklungen in den jeweils anderen Bundesländern zu bringen.

Einvernehmlich wurde die Auffassung vertreten, dass dies in digitaler Form nicht annähernd hätte erreicht werden können. Alle Teilnehmer zeigten sich höchst zufrieden, auch weil von dieser Klausurtagung erneut ein Signal großer Geschlossenheit ausging.

dbb Hessen verwundert: Finanzminister bildet keine Rücklagen nach VGH-Entscheidung

Der Landtag hat in der Woche (KW 5) die 3. Lesung zum Entwurf des Landeshaushalts 2022 absolviert – ohne dass in dem Zahlenwerk Rücklagen für die anstehende Besoldungsreparatur eingeplant gewesen wären. „Wir sind sehr verwundert darüber“, sagt der Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt. Genau dieses sähe Schmitt angesichts der finanziellen Größenordnung, die eine verfassungskonforme Besoldungsstruktur mit sich brächte, allerdings für zwingend erforderlich. „Nach unseren internen Berechnungen würde die 100-prozentige Herstellung einer verfassungskonformen Besoldungsstruktur für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Hessen jährlich deutlich über 3 Milliarden Euro zusätzlich kosten“, sagt Schmitt.

Eine Alimentation, die den Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG sowie des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in vollem Umfang entspräche, muss den vom VGH Hessen errechneten Betrag als Ausgangspunkt für die Mindestalimentation annehmen, um den Mindestabstand zur Grundsicherung zu wahren. „Und sie muss weiterhin die bisherigen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen einhalten, es sei denn, der hessische Gesetzgeber würde versuchen, sämtliche Besoldungsämter oberhalb des untersten einer Neubewertung zuzuführen, was einem echten Abenteuer gleichkäme“, erklärt Schmitt.

„Angesichts dieser Herausforderung, die natürlich auch nach unserer Ansicht nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen sein wird, ist es unverantwortlich, bei der Beratung des Haushalts hierfür keinerlei Rücklage vorzusehen.“ Der dbb Hessen mahnt schon lange an, dass entsprechende Rücklagen in nennenswerter Größenordnung eingeplant werden müssen.

„Bei dieser Gelegenheit erinnern wir auch daran, dass die Hessische Landesregierung mit ihrer verfassungswidrigen Alimentationspolitik seit 2015 über 2 Mrd. Euro bei den Beamten eingespart hat“, sagt Heini Schmitt.

Ende November hatte der Verwaltungsgerichtshof in Kassel die Besoldung des Landes Hessen als verfassungswidrig eingestuft und damit vorangegangene Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts konsequent aufgegriffen. Der VGH war zu der Überzeugung gelangt, dass bis zur Besoldungsgruppe A 10 bereits ab 2013 der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht eingehalten wurde und demzufolge auch die Besoldung eines W-2-Professors als verfassungswidrig einzustufen ist. Es wurden entsprechende Vorlagebeschlüsse an das BVerfG erlassen.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

🏠 | Mitgliedschaft & Service

Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

| Persönliche und dienstliche Angaben | |
|-------------------------------------|--------------|
| Vorname* | Nachname* |
| Straße und Hausnummer* | |
| PLZ* | Wohnort* |
| Geburtsdatum* | E-Mail* |
| Dienststelle* | Arbeitgeber* |
| Beschäftigt als* | |
| Bitte wählen Sie * | |

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.

...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.

...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.

...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Trennung von Ditib: Entscheidung in der Sache steht weiter aus

Der dbb Hessen hält an seiner Position fest, dass das Land Hessen die Zusammenarbeit mit der umstrittenen Religionsgemeinschaft Ditib beenden muss, auch wenn die Trennung schwierig erscheint und offenbar nur auf juristischem Wege ausgetragen werden kann. „Wir unterstützen die Landesregierung und Kultusminister Alexander Lorz ausdrücklich auch weiterhin in diesem Bestreben“, sagt der Vorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt.

Der dbb meldet sich nochmals zu Wort, nachdem zuletzt in der medialen Berichterstattung der Eindruck entstehen konnte, die Landesregierung hätte in der Angelegenheit abschließend eine juristische Niederlage hinnehmen müssen. „Diesem Eindruck wollen wir entgegentreten, denn eine endgültige Entscheidung in der Sache steht noch aus“, mahnt Heini Schmitt.

„Wie aus der Pressemitteilung des BVerfG v. 19. Januar 2021 hervorgeht, hat es mit seinem Beschluss ...die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in einem gegen die Aussetzung des bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterrichts an Schulen des Landes Hessen gerichteten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen Verletzung des Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen...“.

Das BVerfG hat also festgestellt, dass Ditib in seinem Grundrecht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt wurde. Es hat jedoch nicht festgestellt, dass Ditib weiterhin als Partner für den bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht anzuerkennen ist.

Das Verwaltungsgericht hat nunmehr eine Sachprüfung im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmen. „Die Entscheidung des Kultusministers, die Zusammenarbeit mit Ditib beenden zu wollen, war und ist für uns auch aus heutiger Sicht richtig. Die Gründe, die dazu geführt haben, liegen unverändert vor“, so Heini Schmitt.

Hintergrund ist die Kooperation, die das Land Hessen vor inzwischen rund acht Jahren mit der Ditib eingegangen ist, um an allgemeinbildenden Schulen bekenntnisorientierten Islamunterricht anbieten zu können. Schon damals sollen laut Bericht Islamwissenschaftler vor einer Kooperation gewarnt haben. Sie warnten vor dem Einfluss des türkischen Amtes für religiöse Angelegenheiten Diyanet. „Schon bei diesen Warnungen hätte man damals sehr hellhörig werden müssen“, sagt Heini Schmitt. Zumal sich die politische Situation in der Türkei ja nicht entspannt zu haben scheint.

Landtagsvizepräsidentin und innenpolitische Sprecherin der SPD beim dbb Hessen



Am Vormittag des 9. Februar war **Heike Hofmann** zu Gast beim dbb Hessen.

In einem ausführlichen, angenehmen Gespräch zwischen ihr und dem dbb-Landesvorsitzenden **Heini Schmitt** wurden aktuelle politische und gewerkschaftspolitische Themen erörtert.

Man kennt sich zwar schon viele Jahre, dieses Gespräch jedoch wurde seitens Frau Hofmann in ihrer neuen Eigenschaft als innenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion geführt, nachdem sie viele Jahre zuvor rechtspolitische Sprecherin war.

Gefälschter Impfausweis kann die Kündigung nach sich ziehen

Wegen der allgemeinen und über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung sowie der alle 17 Beamtenrechtskreise gleichermaßen betreffenden Thematik, wollen wir zu der oben genannten Problematik eine Einordnung aus beamtenrechtlicher Sicht vornehmen. Mit der Information wollen wir zu einer Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs beitragen.

Statusrechtliche Besonderheiten

Bei schweren personenbedingten/verhaltensbedingten, straf- und vorwerfbaren Verstößen durch den Arbeitnehmer gegen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kann dieses fristlos gekündigt werden. Im Gegensatz zum Arbeitsrecht kann bei Beamtinnen und Beamten das Dienstverhältnis nicht durch fristlose Kündigung beendet werden. Im Beamtenrecht gibt es eigenständige Instrumente, die bei straf- und vorwerfbaren Verstößen gegen die Dienstpflichten sanktionsbewährt sind.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes im November 2021 ist nunmehr auch die Nutzung eines gefälschten Dokuments bei der Arbeit/beim Dienst sanktioniert. **Wenn ein gefälschtes Gesundheitszeugnis zur Täuschung im Rechtsverkehr verwendet wird, kann dies nach § 279 StGB mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden.** Legt mithin eine Beamtin oder ein Beamter einen falschen Impfpass vor, begeht er ein Disziplinarvergehen, da er eine Straftat begangen hat.

Disziplinarverfahren als eigenständiges beamtenrechtliches Verfahren

Verstöße gegen Dienstpflichten – und Fragen des Umfangs, Schwere, Vorwerfbarkeit etc. – müssen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aufgearbeitet werden. Dies richtet sich nach den detaillierten Regelungen im Bundesdisziplinargesetz bzw. nach den Landesdisziplinargesetzen, die sich aber nicht grundlegend unterscheiden. Am Ende des Verfahrens – und nach relevanter Feststellung des Dienstvergehens – sind Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Dies kann vom Verweis (§ 6 BDG), Geldbuße (§ 7 BDG), Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 BDG) bis hin zur Degradierung (§ 9 BDG) und Entfernung aus dem Dienst (§ 10 BDG) gehen. Die letzten zwei Maßnahmen darf aber nicht die Dienstbehörde verhängen, sondern es muss Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Während des Disziplinarverfahrens kann der Beamte vom Dienst suspendiert werden. Die oberste Dienstbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Suspendierung nach dem Disziplinargesetz anordnen, dass bis zu 50 % der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Maßgeblich für die Bemessung des Kürzungsgrades sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten.

Der Beamte hat der obersten Dienstbehörde vor der Entscheidung über die Einbehaltung und im Weiteren bei wesentlichen Änderungen unaufgefordert Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Welche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, richtet sich nach der Schwere der Tat und ist in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu ermitteln. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht gemäß § 13 BDG nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat. Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

Entfernung aus dem Dienst

Kraft Gesetzes bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Vorsatzstraftaten Sollte der Beamte im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, ist er kraft Gesetz aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Ein Disziplinarverfahren ist dann nicht mehr notwendig. Ausdrückliche und explizite Rechtsprechung gibt es zu diesen Fragen naturgemäß noch nicht. Allerdings wäre bei Vorlage eines gefälschten Impfausweises unstreitig eine Vorsatztat mit erheblicher krimineller Energie gegeben, wobei der ausgewiesene Strafraum wohl nicht zu unmittelbarer Entfernung aus dem Dienst kraft Gesetz genügen würde. Unstreitig ist aber ebenso, dass hier ein massiver Verstoß vorläge, der die generelle Eignung der Beamtin/des Beamten stark erschüttern würde. Übrigens können auch Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die einen gefälschten Impfpass vorlegen, disziplinarrechtlich noch belangt werden.

Quelle: dbb Bund

Ergänzungen des dbb Hessen

Die entsprechenden Vorschriften für die hessischen Landesbeamten im hessischen Disziplinargesetz (HDG) lauten wie folgt:

Verweis (§9 HDG), Geldbuße (§ 10 HDG), Kürzung der Dienstbezüge (§ 11 HDG), Zurückstufung (§ 12 HDG), Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 13 HDG).

Tarifstreit: Angebot für Sicherheitskräfte an Flughäfen ist zu niedrig

Ein Schritt in die richtige Richtung – aber ein zu kleiner Schritt: In der zweiten Verhandlungsrunde zum Entgelttarifvertrag für die Sicherheitskräfte an Flughäfen haben die Arbeitgeber am 8. Februar ihr Angebot aus der ersten Verhandlungsrunde minimal nachgebessert, um jeweils 8 Cent pro Erhöhungsschritt. Zusätzlich sollen jetzt auch die Einstiegs- und Probezeitentgelte erhöht werden. Die dbb Verhandlungskommission hat das neue Angebot diskutiert und als nicht ausreichend abgelehnt.

Zweites Angebot der Arbeitgeber

- Laufzeit 2 Jahre
- 2 Erhöhungsschritte: 1. Schritt nach Tarifabschluss, 2. Schritt zum 1. Januar 2023
- Entgeltgruppen I, IV und V (§ 5 LuftSiG, Service qualifiziert und Service): zweimal 0,38 Euro mehr
- Entgeltgruppen II und III (§§ 8, 9, 9a LuftSiG): zweimal 0,38 Euro mehr; dort, wo das bundesweit höchste Stundenentgelt noch nicht erreicht ist: zweimal 0,48 Euro mehr
- Einstiegs- und Probezeitentgelte: zweimal 0,48 Euro mehr

Zur Erinnerung: die Forderungen des dbb

- Erhöhung der Stundenentgelte um 1 Euro für alle Entgeltgruppen
- Bundesweit gleiches Entgelt für die gleiche Tätigkeit
- Volles Stundenentgelt schon zu Beginn der Beschäftigung, auch während der Probezeit
- Entsprechende Erhöhungen für operativ tätige betriebliche Beschäftigte
- Laufzeit: 12 Monate ab dem 1. Januar 2022

Arbeitgeber müssen nachlegen

Volker Geyer, dbb Verhandlungsführer, forderte die Arbeitgeber auf, das neue Angebot erneut nachzubessern: „Viele Punkte, die in unserer Forderung enthalten sind, hat die Arbeitgeberseite noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die Problematik der unterschiedlichen Bezahlung in den verschiedenen Bundesländern und der teilweise deutlich abgesenkten Einstiegsentgelte wird durch dieses Angebot nicht gelöst. Die Unterschiede sind schlicht ungerecht und müssen beseitigt werden. Außerdem sind auch die verbesserten Erhöhungsschritte nicht ausreichend, gerade bei der angebotenen langen Laufzeit. Hier müssen die Arbeitgeber nachlegen!“ Die Tarifverhandlungen gehen am 1. und 2. März 2022 weiter.

Hintergrund

Anfang des Jahres 2019 haben der dbb und der Arbeitgeberverband BDLS erstmalig einen bundesweit geltenden Entgelttarifvertrag für die Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen abgeschlossen. Diesen Tarifvertrag hat der dbb zum Jahresende 2021 gekündigt.

Bereits im Jahr 2013 hat der dbb für die Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen mit dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), dem Vorgänger des BDLS, einen bundesweit geltenden Manteltarifvertrag abgeschlossen. Die Tarifverhandlungen über verbesserte Mantelregelungen laufen bereits und werden parallel fortgeführt.

Tarifunion: Ende Februar startet Tarifrunde für Sozial- und Erziehungsdienst

Am 25. Februar 2022 starten die Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst. Die Arbeitsbedingungen dort müssen dringend verbessert werden, fordert der dbb.

Im Fokus steht dabei die finanzielle Aufwertung des Berufsfeldes. Auch, um dem bereits jetzt eklatanten Fachkräftemangel etwas entgegen zu setzen und mehr Menschen für die Arbeit im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zu gewinnen.

Nicht zuletzt werde es bei den Verhandlungen auch um das Thema „Qualifikation“ gehen. Hier fordert der dbb nicht weniger als einen Rechtsanspruch der Beschäftigten auf regelmäßige Fortbildungen, ganz im Sinne einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung und Sozialen Arbeit. Fort- und Weiterbildungen sollten dann selbstverständlich auch bei der Bezahlung honoriert werden. Mehr Qualität soll auch durch eine bessere Vergütung und größere Zeitkontingente für jene Beschäftigten erreicht werden, die die Praxisanleitung von Nachwuchskräften übernehmen.

(Quelle: dbb Bund)

PKV zahlt für Corona-Medikament

Das antivirale Medikament Molnupiravir kann schwere Krankheits- und Todesfälle bei Covid-19-Risikopatienten verhindern. Trotz fehlender Zulassung der EMA hat das Bundesgesundheitsministerium zunächst 80.000 Dosen bestellt und das Medikament in Deutschland in den Verkehr gebracht.

Da das Präparat bisher nur begrenzt verfügbar ist, sollen es zurzeit nur Patientinnen und Patienten mit einem hohen Risiko für schwere Verläufe einer Covid-19-Erkrankung erhalten. Kriterien dafür können ein hohes Alter oder andere Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen sein. Über die Verordnung entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

Die Kosten trägt das Bundesamt für Soziale Sicherung. Beim Bezug des Medikaments müssen also auch Privatversicherte nichts bezahlen. Anders als gewohnt behält daher die Apotheke entsprechende Rezepte auch von Privatversicherten ein. Sie müssen nicht bei der Versicherung eingereicht werden.

(Quelle: derprivatpatient.de)

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorteilswelt



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah